

Stadtverwaltung Cottbus

Dienstvereinbarung

**zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit für
Beschäftigte der Stadtverwaltung Cottbus**

zwischen	der Stadtverwaltung Cottbus
vertreten durch	die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel
und dem	Personalrat der Stadtverwaltung
vertreten durch	die Vorsitzende Frau Regina Hartnick

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Cottbus, _____

Rätzel
Oberbürgermeisterin

Hartnick
Personalratsvorsitzende

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Vor dem Hintergrund, den notwendigen Personalabbau weiterhin sozialverträglich zu gestalten, fördert die Stadt Cottbus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit.

§ 2

Geltungsbereich der Vereinbarung

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Stadtverwaltung Cottbus stehen.
2. Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens 10 Jahren bestehen. In Einzelfällen kann nach gemeinsamer Prüfung durch Arbeitgeber und Personalrat von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
3. Diese Dienstvereinbarung gilt für Beschäftigte, die die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit erfüllen (§ 2 TV ATZ in der jeweils geltenden Fassung).
4. Beschäftigte, die bereits in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind, können ihr Arbeitsverhältnis nach dieser Vereinbarung anpassen.
5. Diese Dienstvereinbarung gilt weiterhin nicht für Beschäftigte, denen außerordentlich oder aus in der Person liegenden Gründen ordentlich gekündigt wird.

§ 3

Voraussetzungen

1. Der/die Beschäftigte muss einen Vertrag zur Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Altersteilzeitarbeit vom 05. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung während der zeitlichen Geltungsdauer dieser Dienstvereinbarung abgeschlossen haben.

Der/die Beschäftigte erklärt gegenüber dem Arbeitgeber in Bezug auf den Abschluss eines Vertrages gegen Übernahme der Ausgleichsbeträge zur Abwendung von Rentenabschlägen nach dieser Richtlinie einen Anfechtungs- und Klageverzicht.

2. Der/die Beschäftigte muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahtlos in eine gekürzte Rente übergehen.
3. Beschäftigte, die sich bereits in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, haben abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn das Ende der Altersteilzeit, unter Berücksichtigung des Absatzes 2, vorverlegt wird.
4. Das Arbeitsverhältnis des/der Beschäftigten darf bei Abschluss eines Vertrages nach den Regelungen dieser Dienstvereinbarung nicht ruhen, z. B. wegen Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

5. Der Vertrag muss spätestens am 31.12.2006 abgeschlossen sein.

§ 4

Sonstige Voraussetzungen

Ein Vertrag nach dieser Dienstvereinbarung kommt nur in Betracht, sofern dienstliche oder personalwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Einen individuellen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Vertrages nach den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung kann der/die Beschäftigte nicht herleiten.

Ein Vertrag wird nur im Rahmen der im Haushalt der Stadtverwaltung Cottbus hierfür zur Verfügung stehenden Mittel abgeschlossen.

§ 5

Verfahren, Mitwirkungsverpflichtung

1. Der Arbeitgeber unterbreitet auf Wunsch dem Beschäftigten ein Angebot zum Abschluss eines ATZ-Vertrages nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung.

Bei einer negativen Entscheidung für den Beschäftigten ist vorab die Stellungnahme des Personalrates einzuholen.

Der/die Beschäftigte hat vor Abschluss des Auflösungsvertrages folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Bescheid des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf Altersrente und
 - b) Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente.
2. Der/die Beschäftigte hat bei Abschluss dieses Vertrages dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass er/sie sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen der freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Folgen in der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung) und in der Zusatzversorgung eingehend informiert hat.
 3. Der/die Beschäftigte hat rechtzeitig einen Rentenanspruch bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen und die Erklärung zur Ausgleichszahlung von Rentenminderungen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI abzugeben sowie den Nachweis über die Höhe der zu erwartenden Beiträge dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 6

Leistungen

1. Der/die Beschäftigte, der/die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach den §§ 3 und 4 dieser Dienstvereinbarung abschließt, hat Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszahlung zur Vermeidung der Rentenminderung gemäß § 187 a SGB VI.

2. Der/die Beschäftigte, der/die das vertraglich vereinbarte Ende eines bereits abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach § 3 Absatz 3 auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt **und** wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eine bzw. eine weitere Rentenminderung in Kauf zu nehmen hat, hat Anspruch auf Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes zum Ausgleich der neu entstehenden Rentenminderung gemäß § 187 a SGB VI für den Zeitraum bis zu dem ursprünglich vereinbarten Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.
3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Minderung der Renten (Abschläge), die auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eintreten,
 - a. durch entsprechende Ausgleichszahlung gegenüber dem Rentenversicherungsträger ganz auszugleichen und die möglicherweise darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge zu tragen.

oder

 - b. durch entsprechende Ausgleichszahlung gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen vereinbarten Teil auszugleichen und den verbleibenden Teil als Abfindung zur freien Verfügung an den/die Beschäftigte/n zu leisten. Für den Fall der Abfindung hat der/die Beschäftigte die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge selbst zu tragen.

oder

 - c. diese Ausgleichszahlung als Abfindung an den/die Beschäftigte/n zur selbständigen Verfügung zu leisten. Die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge sind vom Beschäftigten voll zu tragen.

Die Zahlung erfolgt unter Beachtung des § 187 a Abs.1 SGB VI in dem Jahr, in dem die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Der Arbeitgeber legt den für sich günstigen Zeitpunkt zur Einzahlung an den Rentenversicherungsträger fest, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente.

4. Die Abfindungen nach Buchstaben b und c sind am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 7

Anrechnungsvorschriften

Die Abfindung nach § 5 Abs. 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 05. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung wird auf die Leistungen nach § 3 dieser Dienstvereinbarung angerechnet.

§ 8

Urlaub, Jahressonderzahlung

1. Der bis zum Ende der aktiven Phase des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Erholungsurlaub ist bis zum Ausscheiden in Anspruch zu nehmen. Eine Urlaubsabgeltung ist ausgeschlossen.

2. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dieser Dienstvereinbarung gilt als unschädliches Ausscheiden im Sinne des § 20 TVöD.

§ 9

Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung der Unterzeichnung in Kraft und am 01.01.2007 außer Kraft.

Für die Umsetzung der Ergebnisse der Strukturuntersuchung durch das Unternehmen Kienbaum Management Consultants GmbH sind bei positiver Annahme der Dienstvereinbarung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus bis spätestens 30.06.2006 Verhandlungen mit dem Personalrat zur Fortführung dieser Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Ergeben sich vor dem Ablauf der Gültigkeit dieser Dienstvereinbarung gesetzliche oder tarifliche Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Regelungsgehalt dieser Vereinbarung haben, ist abweichend vom Vorgenannten über das Fortbestehen zu befinden.